

GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

Kirchheimer Weg 1, 9546 BAD KLEINKIRCHHEIM

☎ 04240/8182-0, Fax: 04240/8182-36

www.bad-kleinkirchheim.gv.at - E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde BAD KLEINKIRCHHEIM vom 08.10.2009, Zahl 130-6/2-2009, mit welcher eine Marktordnung erlassen wird.

Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2008, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt die Märkte der Gemeinde Bad Kleinkirchheim.

§ 2

Markttage, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

- (1) Am 2. Donnerstag im Mai (wenn Feiertag, dann nächster Werktag) findet in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr im Bereich des Parkplatzes des Hotels „Die Post“, der Einkaufspassage Römerhof und des Schneerosenweges inkl. der angrenzende öffentlichen Verkehrsflächen (Parz-Nr. 875/1, 876, 882/1, 882/4, 882/5, 882/6, 882/7, 882/12, 882/13, 882/15, 882/16, 882/17, 882/18, 883/2 und 885 – alle KG Kleinkirchheim) ein Krämermarkt statt.

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

a) Hauptgegenstände:

Bekleidung, Spielwaren, Schmuck, Geschirr

b) Nebengegenstände:

Süßigkeiten, Lebkuchen

- (2) Am Donnerstag in der Bartholomäuswoche (in jener Woche, in welcher der 24. August liegt – als Wochenanfang wird Montag gerechnet) findet in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr im Bereich des Parkplatzes des Hotels „Die Post“, der Einkaufspassage Römerhof und des Schneerosenweges inkl. der angrenzende öffentlichen Verkehrsflächen (Parz-Nr. 875/1, 876, 882/1, 882/4,

882/5, 882/6, 882/7, 882/12, 882/13, 882/15, 882/16, 882/17, 882/18, 883/2 und 885 – alle KG Kleinkirchheim) ein Krämermarkt statt.

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

a) Hauptgegenstände:

Bekleidung, Spielwaren, Schmuck, Geschirr

b) Nebengegenstände:

Süßigkeiten, Lebkuchen

§ 3

Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen

- (1) Mit der Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen und der gesamten Durchführung sämtlicher Märkte wird ein Dritter betraut.
- (2) Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen die §§ 4 oder 5 dieser Verordnung hat die Gemeinde die weitere Ausübung der Markttätigkeit auf einem bestimmten Marktplatz zu untersagen. In diesem Fall darf der Marktplatz neu vergeben werden.

§ 4

Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.
- (2) Auf Märkten dürfen die Marktplätze frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen. Wenn ein vorgemerkter Marktbesucher den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, darf der Marktplatz neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während des Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen.
- (3) Fahrzeuge, mit denen die Warezufuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen.
- (4) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.
- (5) Inhaber des Marktplatzes haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.

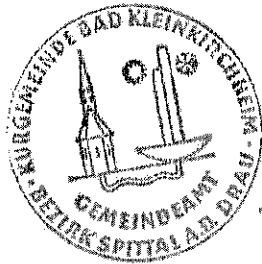
§ 5
Ausweiseleistung und Überwachung

Inhaber des Marktplatzes sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Marktordnung tritt die Marktordnung vom 02.06.2009, Zahl: 130-6/2009 außer Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Matthias Krenn)

angeschlagen am: 12.10.2009
abzunehmen am: 27.10.2009
abgenommen am: